

**Verordnung des Landkreises Harburg
über das Landschaftsschutzgebiet
„Höpen“
in der Gemeinde Seevetal, Gemarkungen
Fleestedt, Glüsing und Meckelfeld**

vom 11. Oktober 1989

**zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1989 (Amtsblatt des
Landkreises Harburg Nr. 49 vom 14.12.2000, S. 929 ff.)**

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. April 1985 (Nds. GVBl. S. 103), wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete in der Gemeinde Seevetal werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Höpen“.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 178 ha.
- (2) die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der auf Seite 79 veröffentlichten maßgeblichen Karte.

**§ 3
Schutzzinhalt und Schutzzweck**

- (1) **Schutzzinhalt**
Das Gebiet des Höpen, das im Naturraum des Harburger Hügellandes liegt, weist eine ausgeprägte Morphologie auf.

Die eiszeitlich geprägten zum Teil lehmbedeckten Grundmoränen sind durch mehr oder weniger seichte Schmelzrinnen gegliedert und von - abschnittsweise noch naturnahen - Bachläufen durchzogen.

Die landschaftliche Prägung erhält das Gebiet aus dem Gegensatz zwischen dem geschlossenen Waldbestand des Staatsforstes Höpen und den östlich benachbarten weitgehend offenen Feldlagen.

- (2) **Schutzzweck**
ist allgemein die Erhaltung und Entwicklung

- des gesamten Landschaftscharakters mit seinen naturnahen Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- eines für die Erholung geeigneten abwechslungsreichen Landschaftsbildes,

und im Besonderen

- die Erhaltung der natürlichen Geländemorphologie,
- die Erhaltung und Entwicklung von Laubwaldbeständen,
- die Erhaltung und Renaturierung der Bachläufe mit ihren Randbereichen,
- die Erhaltung vorhandener Feldgehölze und die Förderung der Anlage von weiteren Kleinstrukturen zur Ansiedlung von vielfältigen Lebensgemeinschaften,
- die Erhaltung der natürlichen Bodenhorizontalfolge in den Feuchtgebieten.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Sträucher und Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie durch Pflanzung standortgerechter Gehölze am gleichen Ort ersetzt werden,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
- c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder auf solchen Flächen Sonderkulturen (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen) anzulegen,
- d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen,
- e) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
- f) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
- g) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstiger der Land- und Forstwirtschaft dienender Bauwerke,
- h) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- i) Müll- und Schuttbladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
- j) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- k) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
- l) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,

- m) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- n) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige deponiepflichtige Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- o) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
- p) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- q) Hunde außerhalb der Wege frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken einschließlich der Kulturartenänderung (Nutzungsänderung von Acker- in Grünland und umgekehrt) sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.
- (2) Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg (Untere Naturschutzbehörde) durchzuführen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk, Schlacken oder zement- bzw. bitumenhaltigen Baustoffen ist freigestellt,
- (3) Die Verbote des § 4 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwider handelt, begeht gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutz von Landschaftsteilen - Raum „Höpen“ in en Gemeinden Fleestedt, Glüsingen und Meckelfeld vom 27. Oktober 1965 außer Kraft.

Landkreis Harburg

Gellersen
Landrat

L.S.

Röhrs
Oberkreisdirektor